

**Gesetz**  
vom 26. Mai 2010  
**über die Abänderung des  
Unfallversicherungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfall-  
versicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46,  
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 56

Streitigkeiten zwischen Versicherern einerseits und Ärzten, anderen  
einen Gesundheitsberuf ausübenden Personen oder Einrichtungen des  
Gesundheitswesens andererseits werden durch ein Schiedsgericht gemäss  
den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 594 ff. ZPO) entschieden.

Art. 80 Abs. 6

6) Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Versicherern be-  
treffend die Tariffestsetzung werden durch ein Schiedsgericht gemäss den  
Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 594 ff. ZPO) entschieden.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 151/2008 und 53/2010

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Mai 2010 über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef